

## Merkblatt

zum Übergang von Schadensersatzansprüchen auf das Land Hessen von  
**Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern**

### Grundsatz

Werden Beamtinnen, Beamte oder Versorgungsberechtigte oder ihre Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht gemäß § 57 Hessisches Beamtengesetz (HBG) ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Land Hessen über, soweit das Land Hessen zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist (z. B. Dienst- und Versorgungsbezüge, Beihilfe- und Unfallfürsorgeleistungen sowie Sachschadensersatz).

Entsprechendes gilt nach § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, wenn während einer verletzungsbedingten Arbeitsunfähigkeit z. B. das Arbeitsentgelt fortgezahlt wird.

### Pflichten

Damit die zuständige Behörde in der Lage ist, die Ansprüche frühzeitig bei den Schädigenden oder deren Versicherung anzumelden, ist folgendes zu beachten:

1. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind **verpflichtet**, der bzw. dem Dienstvorgesetzten **unverzüglich anzuzeigen**, wenn **sie durch einen Dritten dienstlich oder außerdienstlich** eine Körperverletzung erlitten haben und eine Haftung dieses Dritten nicht auszuschließen ist. Zu solchen Körperverletzungen zählen z. B.
  - Verkehrs- und Fahrradunfälle
  - Hundebissverletzungen
  - Reitunfälle
  - Glatteis -und Skiunfälle
  - Sportunfälle sowie
  - andere vergleichbare Unfälle
2. Die oder der Dienstvorgesetzte hat die Meldung **unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten**, ggf. auch auf elektronischem Wege an eine der unten angegebenen E-Mail-Adressen.

### Wichtig

**Ohne die Mitteilung und Weiterleitung kann dem Land Hessen u. U. ein Schaden in erheblicher Höhe entstehen.**

3. Da der Anspruchsübergang rechtlich bereits im Zeitpunkt des Schadensereignisses stattfindet, **kann die bzw. der Geschädigte nicht mehr über den Anspruch verfügen**, soweit dieser die schadensbedingten Leistungen des Dienstherrn umfasst. Unberührt bleibt das Recht, die eigenen Schadenspositionen beim Schädiger einzufordern, auf die der Dienstherr keine Leistungen erbringt, z. B. immaterielle Schäden wie beispielsweise Schmerzensgeld.

### Beihilfeleistungen

- Bei der Beantragung von Beihilfeleistungen zu Kosten, die auf dem schädigenden Ereignis beruhen, ist ausschließlich der **Langantrag** zu verwenden. Außerdem sind die entsprechenden **Belege** bei der Beantragung der Beihilfe **deutlich mit einem „U“ für „unfallbedingt“ zu kennzeichnen**. Dies gilt auch für alle weiteren unfallbedingten Folgekosten.

### Dienstunfallfürsorgeleistungen

- Bei der Beantragung von Dienstunfallfürsorgeleistungen zu Kosten, die auf dem schädigenden Ereignis beruhen, ist zu beachten, dass der Erstattungsantrag ausschließlich der zuständigen Dienstunfallfürsorgestelle vorzulegen ist. **Beihilfe** hierzu darf **nicht beantragt** werden.

### Ihre Ansprechpartnerinnen im Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 13

Beate Hammerschmidt

Tel.: 06151 - 12 6866 Fax: 06151 - 12 6821  
Mail: [Beate.Hammerschmidt@rpda.hessen.de](mailto:Beate.Hammerschmidt@rpda.hessen.de)

Sabine Lannert

Tel.: 06151 - 12 5196 Fax: 06151 - 12 6821  
Mail: [Sabine.Lannert@rpda.hessen.de](mailto:Sabine.Lannert@rpda.hessen.de)

#### Postanschrift:

Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat I 13 -  
Luisenplatz 2  
64278 Darmstadt

#### E-Mail-Adresse allgemein:

Legalzessionen@rpda.hessen.de